

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 15

Artikel: Ein erfreuliches Urteil des Genfer Geschworenengerichts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-563570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Narçoz sechs Jahre und Burnier 18 Monate Gefängnis!
Gewiss ein furchtbares Urteil für die Betreffenden.
Bedenkt man aber, womit sie sich diese Strafen geholt haben, so muss man dem Geschworenengericht volle Anerkennung zollen. Nur so kann mit diesen Vampyren aufgeräumt werden, die glauben, alles und besonders an unsern Artgenossen die frechsten Handlungen ungestraft vornehmen zu dürfen. Es ist zweifellos, dass der betr. Herr ein Opfer seiner Veranlagung war und umso begrüssenswerter ist es, dass hier die Gerichte das Tatmoment, also Ueberfall mit Be- raubung ohne irgendwelche Milderung, objektiv aburteilten. Das ist durchaus nicht so selbstve ständlich wie man es sich denken möchte. Es gibt leider in der Schweiz noch reichlich viele Gerichtshöfe, die unsern Artgenossen, unserer Veranlagung auch nicht das geringste Verständnis entgegen bringen können, die im Gegenteil, sich gleich vorneherein sich uns gegenüber feindlich einstellen und dadurch auch ihre Rechtsprechung so gestalten, dass zu guter Letzt sogar noch die Unsrigen als Beklagte dastehen. Darum ist das Genfer Urteil für uns überaus interessant und wertvoll, zeigt es doch, dass sich die maassgebenden Behörden unserer grössern Städte auch mit dem unsrigen Problem beschäftigen, demselben endlich das nötige Verständ- nis entgegen zu bringen gewillt sind, und uns vor allem endlich auch als Menschen behandeln und würdigen. Möchten sich nun auch die Rechtsprecher der kleinen Orte an ihren Kollegen ein Beispiel nehmen. Wenn unser Sexual- Problem auch begreiflicher weise oftmals über ihren Hori- zont hinausgeht, wenn sie eben mit dem besten Willen sich nicht in unsere Lage sich hineindenken können, dann sollen sie aber auch den Mut finden, sich andernorts aufklären und belehren lassen und erst dann, und wenn auch sogar möglicherweise ohne ihre Ueberzeugung ihr Urteil fällen. Verurteilt ist sehr schnell, ein Menschenleben aber dauert sehr lange. Dasselbe zu retten und nicht leicht- fertig verdammen und vernichten soll die oberste Richtlinie der Richter sein.

Wir werden nächstens über Rechtsprechungen berichten können, die das gerade Gegenteil von dem Genferurteil sind und die ein Hohn bedeuten in der heutigen Zeit, ganz abgesehen von der Art und Weise, wie diese Angelegen- heiten an den Haaren herbeigeholt wurden. Und das alles im selben Land, nur gesehen von andern Kantonsaugen.